

## Nutzungsvertrag

des/der

\_\_\_\_\_  
(Eigentümers/Eigentümerin)

mit der

StadtWirtschaft Weimar GmbH

---

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die StadtWirtschaft Weimar GmbH oder ein von ihr bevollmächtigter Dritter sowie der jeweilige Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück

\_\_\_\_\_  
(Straße (Platz), Hausnummer)

in

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Die StadtWirtschaft Weimar GmbH bzw. der bevollmächtigte Dritte sowie der jeweilige Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der jeweilige Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die StadtWirtschaft GmbH bzw. der von ihr bevollmächtigte Dritte oder der jeweilige Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die StadtWirtschaft Weimar GmbH. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Die StadtWirtschaft bzw. der von ihr bevollmächtigte Dritte oder der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von der StadtWirtschaft Weimar GmbH bzw. in deren Namen angebrachten Vorrichtungen auf Kosten der StadtWirtschaft Weimar GmbH wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist.

Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird die StadtWirtschaft Weimar GmbH die Vorrichtungen unverzüglich entfernen bzw. entfernen lassen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_